

Kleine Anfrage 638

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Sicherheitsleistung für LEAG-Nachfolgegesellschaften?

Mit der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 66 (Drucksache 8/82) wurde im Ergebnis eine Risikosituation für die LEAG bzw. ihre nunmehr aufscheinenden Nachfolgegesellschaften durch die erheblichen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen der tschechischen Konzernmutter in Bezug auf die spätestens 2038 anstehenden Kosten der Stilllegung, Abwicklung und Rekultivierung klar verneint. Die im Jahr 2023 ausgewiesenen Sicherheiten und Rücklagen wurden als ausreichend angesehen und erforderliche Weiterungen verneint. Diese Erklärung erfolgte trotz Kenntnis der verschiedenen Gutachten dritter Seiten, die die wirtschaftliche Situation der LEAG bzw. ihrer Nachfolgegesellschaften und deren Aussichten, spätestens bezogen auf den Endschaftstermin 2038, negativ beurteilen.

Nunmehr liegt für den veröffentlichten Jahresabschluss per 31.12.2024 eine geänderte aktuelle wirtschaftliche Situation für die LEAG-Nachfolgegesellschaften vor, die neben einem Jahresverlust zugleich negative wirtschaftliche Aussichten mit weiteren Verlusten mittelfristig prognostizieren. Damit rückt die Möglichkeit einer faktischen Staatshaftung (durch schlichten Ausfall des leistungsverpflichteten privaten Bergbaubetriebes bei gleichzeitig fehlenden Sicherheiten und Rücklagen), die das Land Brandenburg besonders treffen würde, wieder in den Bereich des konkret möglichen. Hierneben entbehrt es nicht einer gewissen Grundlogik, einem privaten gewinnwirtschaftlichen orientierten Unternehmen keine besondere Neigung zu unterstellen, noch nach Beendigung seines aktiven Geschäftsbetriebes und der Beendigung der Erzielung von Einnahmen (per 2038 mangels Kohleförderung) Mittel für eben diesen (dann bereits beendeten) Aktivbetrieb zur Verfügung zu stellen.

Es drängen sich daher im Sinne der Interessen des Landes Brandenburg folgende Fragen an die Landesregierung geradezu auf:

1. Welche Sicherheiten hat das Land Brandenburg bisher von der LEAG und ihrer Nachfolgegesellschaften (sowohl nach § 56 Abs. 2 BbergG als auch nach §§ 22, 125 UmwG) – wann – überhaupt jemals angefordert und bisher erhalten? In welche Höhe valutieren diese Sicherheiten zum 31.07.2025?
2. Welche Gründe sieht die Landesregierung, aufgrund der nunmehr - im JA 2024 ausgewiesenen wirtschaftlichen Lage und der dort ausgewiesenen Aussichten - von der LEAG bzw. ihrer Nachfolgegesellschaften keine Sicherheitsleistungen, insbes. gem. § 56 Abs. 2 BbergG, anzufordern?

Eingegangen: 01.09.2025 / Ausgegeben: 02.09.2025

3. Sieht die Landesregierung Anlass, von den anstehenden Auszahlungen der Strukturfördermittel sowie von den Zahlungen im Rahmen des Kohleausstieges Sicherheiten, Einbehalte oder Hinterlegungen vom Zahlungsempfänger einzufordern? Wenn ja, welche und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Deckung für die Stilllegungs- und Rekultivierungskosten außerhalb des jeweiligen Landeshaushaltes sieht die Landesregierung, wenn die LEAG bzw. ihre Nachfolgesellschaften aufgrund von Insolvenzen ausfallen?